

Wohnraumberechtigungsschein

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins bedarf der Beantragung durch die wohnungssuchende Person. Diesem Zweck dient der Ihnen vorliegende Vordruck, der bei der Antragstellung zu verwenden ist. Die darin erfragten Angaben sind notwendig für die Beurteilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung bei Ihrem Haushalt vorliegen und welche Wohnungsgröße für diesen Haushalt in Betracht kommt. Ohne die Mitteilung dieser Informationen kann Ihnen der gewünschte Wohnberechtigungsschein nicht erteilt werden. Das gilt auch, wenn die Verwendung dieses Vordrucks grundlos verweigert wird. Angaben, die zwar hilfreich jedoch nicht erforderlich sind, sind entsprechend gekennzeichnet und müssen daher nicht angegeben werden. Bezüglich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung wird auf die „Ergänzung des Antrags auf Wohnberechtigung“ verwiesen.

<i>Eingangsdatum</i>
<i>Stammnummer</i>

1 Antragstellende Person

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Telefon (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)	
Ich bin <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend		

1.1 Haushaltsangehörige, die in die künftige Wohnung aufgenommen werden sollen

Haushaltsangehörige sind gemäß § 4 Abs. 16 LWoFG die antragstellende Person, der/die Ehegatte/in, der/die Partner/in einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft zweier Personen, sowie die dem Haushalt angehörig Kinder und sonstigen Verwandten (Großeltern, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerin). Pflegekinder ohne Berücksichtigung des Alters und der Pflegeeltern sind ebenfalls als Haushaltsangehörige zu berücksichtigen, soweit diese Personen mit der antragstellenden Person eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden. Zum Haushalt rechnen auch Personen, die innerhalb der nächsten sechs Monate, regelmäßig in den Haushalt aufgenommen werden sollen, sowie Personen, die nur vorübergehend von dem Haushalt abwesend sind. Angaben, die nicht hilfreich sind, sind entsprechend und müssen daher nicht angegeben werden.

Nr	Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname	Ge- schlecht m/w/d	Geb. Datum	Verhältnis zur antragstellenden Person
1	Antragstellende Person	-----		-----	-----
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

1.2 Ungeborene Kinder

Mutter	Voraussichtlicher Entbindungstermin

1.3 Staatsangehörigkeit

	Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus (nur bei ausländischer Staatsangehörigkeit)
antragstellende Person		
2		
3		
4		
5		
6		

1.5 Haushalte mit besonderen Merkmalen (freiwillig)

Ein kleiner Teil der geförderten Mietwohnungen im Land ist ausschließlich oder vorrangig bestimmten Haushalten bzw. Personengruppen vorbehalten; das ist aber nicht notwendig in jeder Gemeinde der Fall. Nachfolgend sind die häufigsten dieser insoweit privilegierten Haushalte oder Personengruppen bezeichnet. Erfüllt ihr Haushalt oder einer der Haushaltsangehörigen (z. B. Schwerbehinderung mit speziellen Wohnbedürfnissen) die an diese Merkmale geknüpften Eigenschaften, können Sie dies anschließend eintragen und somit unter Umständen in den Genuss eines solchen Vorbehalts kommen. Das gilt auch, falls Voraussetzungen eines Vorbehalts erfüllt werden, der nicht aufgeführt ist. Sie können diesen hinzufügen.

a) Haushalte mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung

- ehemalige Wohnsitzlose ehemalige Suchtkranke
 ehemalige Strafgefangene _____

b) Menschen mit Schwerbehinderung und speziellen Wohnbedürfnissen hinsichtlich Grundriss oder Ausstattung

Familienname, Vorname	Art des Wohnbedürfnisses	Grad der Behinderung

- c) alleinerziehende Personen mit Kind/Kindern
- d) Kinderreiche Familien (ab 3 Kindern bis 18 Jahre)
- e) Junge Familien (keiner der Ehegatten hat das 40. Lebensjahr vollendet, mindestens ein Kind bis 18 Jahre)
- f) Studierende
- g) geflüchtete Personen
- h) _____

2 Einkommen

Der soziale Ansatz, mit dem das Land den Bau von Mietwohnungen unterstützt, verlangt, dass diese Mietwohnungen nur Haushalten mit geringerem Einkommen überlassen werden. Deshalb sind bestimmte Einkommengrenzen einzuhalten, damit die Sozialmietwohnungen ihrem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Das setzt die Ermittlung des Haushalteinkommens voraus. Entscheidend hierfür sind die Bruttojahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, welche zum Gesamteinkommen des Haushalts summiert werden, sofern solche Einkommen erzielt werden. Bei nicht selbständiger - auch geringfügiger - Arbeit ist der Bruttojahresverdienst (Bruttolohn, Bruttoverdienst) abzüglich der zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten, bei selbständiger Arbeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb, der zuletzt steuerlich anerkannte Gewinn, bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten, bei wiederkehrenden Bezügen sind z. B. Renten- und Pensionsbezüge abzüglich von zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten anzugeben.

Hinzu kommen bestimmte steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 2, 2a, 2b des Einkommensteuergesetzes - EStG - (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld, Leistungen nach SGB II usw.). Es ist grundsätzlich das Jahreseinkommen maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Sollten hierzu keine verlässlichen Angaben möglich sein, kann auch das Einkommen der letzten zwölf Monate berücksichtigt werden. Bitte tragen Sie in der folgenden Tabelle die entsprechenden Einnahmen/ Beträge und deren Höhe ein. Dies ist regelmäßig nachzuweisen.

2.1 Personen mit eigenem Einkommen

Einkommen aus	antragstellende Person	2	3	4	5	6
nicht selbstständiger Arbeit						
Minijob						
selbstständiger Arbeit						
Vermietung und Verpachtung / Kapitalvermögen						
wiederkehrenden Bezügen						
Rente / Pension						
Steuerfreien Einkünften (§ 3 Nr. 2, 2a, 2b EStG)						
<ul style="list-style-type: none"> • Existenzgründerzuschuss • Grundsicherung • Hartz 4 • Hilfe zum Lebensunterhalt • Zuschuss Arbeitslosengeld • Kurzarbeitergeld 						

2.2 Werbungskosten

Bei der Einkommensermittlung sind auch die geltend gemachten Werbungskosten zu berücksichtigen. Berücksichtigungsfähig ist zumindest die steuerliche Werbungskostenpauschale. Liegen die Werbungskosten allerdings über dem Pauschbetrag, sind die tatsächlichen Kosten und Aufwendungen zu berücksichtigen. Solche höheren Kosten können nachfolgend angegeben werden. Sie sind regelmäßig nachzuweisen.

Werbungskosten	antragstellende Person	2	3	4

2.3 Sonstige Einkünfte

Die nachfolgend erbetenen Angaben sind nur in den anschließend benannten Fällen erforderlich!

Ein Wohnberechtigungsschein kann nur erteilt werden, wenn die wohnungssuchende Person überhaupt in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen selbständigen Haushalt zu führen. Kann jedoch kein oder nur ein sehr geringes Einkommen ermittelt werden oder handelt es sich insbesondere um minderjährige antragstellende oder wohnungssuchende Personen in Ausbildung, so können an der Fähigkeit zur eigenständigen Haushaltsführung Zweifel bestehen. In solchen Fällen sind auch Einnahmen anzugeben und bei Verlangen nachzuweisen, die bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt blieben (z. B. Unterhaltsleistungen, Erziehungsgeld, Elterngeld).

Einnahmen aus	antragstellende Person	2	3	4
Unterhaltsleistungen				
Erziehungsgeld				
Elterngeld				
Kindergeld				

2.4 Zu erwartende Einkommensänderungen

Künftige Einkommensänderungen sind bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten sind. Ist das der Fall, sind die Haushaltsangehörigen entsprechend zu bezeichnen und die nachfolgenden Angaben zu machen.

Nr.	Datum	Grund der Verringerung bzw. der Erhöhung	Neuer Betrag

2.5 Vorhandenes erbliches verwertbares Vermögen

Ein Wohnberechtigungsschein darf trotz Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht oder nicht in vollem beantragtem Umfang erteilt werden, wenn der Haushalt über angemessenes Wohneigentum (Eigentumswohnung, Ein- oder Mehrfamilienhaus) oder sonst über erhebliches verwertbares Vermögen (z. B. Barvermögen, Guthaben, Wertpapiere, Grundeigentum) verfügt. Verfügen Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person über angemessenes Wohneigentum oder erhebliches verwertbares Vermögen, sind diese Werte anzugeben.

Art und Wert des Vermögens, bei Wohneigentum zusätzlich auch Adresse und Größe angeben:

3 Wohnraumbewerbung

Die folgenden Angaben dienen der Aufnahme in die Liste der Wohnungssuchenden der Stadt Schorndorf. Die Angaben sind freiwillig und sind für die Bearbeitung eines Wohnberechtigungsscheins nicht erforderlich. Sollten Sie jedoch eine Aufnahme in die Liste der Wohnungssuchen wünschen, bitten wir Sie die nachfolgenden Angaben vollständig anzugeben. Eine erfolgreiche Vermittlung von Sozialwohnungen ist nur möglich, soweit die folgenden Daten richtig und vollständig sind.

3.1 Angaben zur jetzigen Wohnung

Jetzige Wohnung					
Zahl der Zimmer	Wohnfläche	Davon vom antragst. Haushalt bewohnt	Anteilige Miete	Einzug in derzeitige Wohnung	
	m ²	Zi.	m ²		
vermietende Person/ Unternehmen					
<input type="checkbox"/> Privat	<input type="checkbox"/> ELTEC Wohnbau GmbH	<input type="checkbox"/> GWG Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau	<input type="checkbox"/> Remstalbau-genossenschaft eG	<input type="checkbox"/> Stadtbau GmbH Schorndorf	<input type="checkbox"/> Stadtverwaltung Schorndorf
<input type="checkbox"/> Siedlungswerk GmbH	<input type="checkbox"/> sonstige:				
Gründe für den angestrebten Wohnungswechsel:					
Kündigung zum (bitte Kündigungsschreiben beifügen!)			Kündigungsgrund		
<input type="checkbox"/> durch vermietende Person		<input type="checkbox"/> durch Mietpartei			
Wurde bereits Räumungsklage erhoben?		Liegt Räumungsurteil vor? (Wenn ja, bitte beifügen!)		Auszug am:	
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja		

3.2 Wohnungstausch

Bewohnen Sie bereits eine geförderte Wohnung, so dass diese im Falle ihres Umzugs frei werden würde, handelt es sich um einen Wohnungstausch. Teilen Sie bitte die nachfolgenden Informationen zu Ihrer derzeitigen Sozialmietwohnung mit. Beabsichtigen Sie stattdessen, eine bestimmte Sozialmietwohnung zu beziehen, so machen Sie bitte die nachfolgend erbetenen Angaben zu der Tauschwohnung.

Bewohnen Sie derzeit eine Sozialwohnung? Ja Nein

Derzeitige Wohnung							
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Stockwerk und Lage oder Nummer der Wohnung		Miete inkl. Nebenkosten (€)		Größe in m ²		Anzahl der Wohnräume	
Tauschwohnung							
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Stockwerk und Lage oder Nummer der Wohnung		Miete inkl. Nebenkosten (€)		Größe in m ²		Anzahl der Wohnräume	

3.3 Angaben bei zusätzlichem Raumbedarf

Die Angemessenheit der Wohnfläche und der Zahl der Wohnräume hängt von der Größe des Haushalts ab. Über diese feststehenden Größen hinaus kann aus bestimmten Gründen ein zusätzlicher Flächen- und Raumbedarf des Haushalts bestehen oder zukünftig erforderlich werden. In Ausnahmefällen kann ein solcher zusätzlicher Bedarf anerkannt werden (z. B. zur Aufnahme von Angehörigen).

Begründung des zusätzlichen Raumbedarfs:

3.4 Gewünschtes Wohngebiet

- Bitte bedenken Sie: Je mehr Wohngebiete Sie angeben, desto größer ist Ihre Vermittlungschance! –

Gesamtes Stadtgebiet Schorndorf (beinhaltet alle nachfolgende Stadtteile)

Kernstadt

Schlichten

Haubersbronn

Schornbach

Miedelsbach

Weiler

Ober- und Unterberken

Buhlbronn

Wichtiger Hinweis:

Wenn Sie nur einzelne oder wenige Wohngebiete angeben, verzögert sich Ihre Wohnungsversorgung.

Wir empfehlen daher dringend, sofern nicht besondere, schwerwiegende Gründe entgegenstehen, als Wohngebietswunsch das **gesamte Stadtgebiet** anzugeben.

3.5 Wünsche zur künftigen Wohnung

Heizungsart: Zentralheizung Gas Öl-Einzelöfen Elektroheizung Ohne besonderen Wunsch

Bad/Dusche: egal Bad mit Dusche Bad ohne Dusche Dusche Bad

Aufzug erforderlich: Ja Nein Stockwerk: _____

Ist der Einzug in eine betreute Altenwohnung denkbar? Ja Nein

Anzahl Zimmer: _____ Miete (warm) kann bis zu _____ EUR geleistet werden.

4 Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zur Aufhebung des Wohnberechtigungsscheins führen können und unter Umständen zur Anzeige gebracht werden. Ich nehme zur Kenntnis, dass der Wohnberechtigungsschein sowie die Wohnraumbewerbung nach spätestens 12 Monaten Ihre Gültigkeit verlieren, falls kein neuer Antrag eingereicht wird.

Die Anlage „Ergänzung des Antrags auf Wohnberechtigung“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Schorndorf, den _____

Unterschrift der antragstellenden Person

➔ Falls Sie anderweitig eine Wohnung gefunden haben, bitten wir um Benachrichtigung. Danke!

5 Anlagen

zur Ermittlung des Einkommens sind die dort gemachten Angaben nachzuweisen. Sie sollten diese Nachweise dem Antrag als Anlagen beifügen. Das Gleiche gilt bei geltend gemachten Werbungskosten. Nachweisbedürftig ist regelmäßig auch eine Schwerbehinderteneigenschaft, durch den Schwerbehindertenausweis oder ein Dokument mit vergleichbarem Beweiswert.

a) zum Nachweis des Gesamtjahreseinkommens des Haushalts sind beigefügt:

- vom arbeitgebenden Unternehmen ausgefüllte Verdienstbescheinigung
- Lohn-/Gehaltsabrechnung der letzten 12 Monate (Kopie)
- Einkommensteuerbescheide (Kopie)
- Bilanzen, Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung
- Bescheide Jobcenter, Sozialamt, Agentur für Arbeit
- Rentenbescheide (Kopie)
- BAföG- bzw. Stipendiennachweise
- Nachweise Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Nachweise Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Nachweise Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Nachweis Krankengeld
- Nachweis Sonstige Einkünfte
- Nachweis Unterhaltsleistungen
- _____

b) sonstige Nachweise, z. B. Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und eines speziellen Wohnbedürfnisses:

- Schwerbehindertenausweis/Bescheid des Versorgungsamts
- Reisepass (nur ausländische Mitmenschen)
- Aufenthaltserlaubnis
- Mutterpass
- _____

Ergänzung des Antrags auf Wohnberechtigung

Die Erhebung und Verarbeitung der im Antrag erfragten Angaben ist notwendig für die Beurteilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins für Ihren Haushalt vorliegen. Die Erhebung und Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des § 20 Landeswohnraumförderungsgesetz und nach Maßgabe der §§ 13 ff. Landesdatenschutzgesetzes. Ihre Daten werden auf dem Server der Stadt Schorndorf gespeichert und sind nur für berechtigte Beschäftigte einsehbar.

Bei der Verarbeitung Ihrer Daten halten wir uns strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die notwendigen Stellen übergeben.

Sie haben das Recht, diese Einwilligungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu widerrufen. Da es jedoch für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich ist, die oben genannten Daten zu erheben und zu verarbeiten, kann bei Widerruf auch kein Wohnberechtigungsschein für Sie und Ihre Familie ausgestellt werden. Bitte beachten Sie, dass bei Widerruf der Einwilligungserklärung der Wohnberechtigungsschein unaufgefordert zurückzugeben ist. Außerdem weisen wir Sie darauf hin, dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per Mail oder per Fax an uns übermitteln.

Ihre weiteren Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Homepage unter www.schorndorf.de

Für Fragen bezüglich der Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten stehen Ihnen unten genannte Kontakte gerne zur Verfügung.

8. Kontaktdaten/ Adressen

- Fachlich verantwortliche Ansprechpersonen vor Ort:
Stadt Schorndorf
Fachbereich Familie und Soziales
Abteilung Soziales und Senioren
Postfach 1560
73605 Schorndorf
Tel: 07181/602-3304 bis 3306
Fax: 07181/602-73304 bis 73306
wohngeld@schorndorf.de

- Externer Datenschutzbeauftragter der Stadt Schorndorf:
Herr Dr. Gerold Bläse
Technische Akademie für berufliche Bildung Schwäbisch Gmünd e.V.
Lorcher Str. 119
73529 Schwäbisch Gmünd
Tel: +49 173 4628858
datenschutz@schorndorf.de

- Landesdatenschutzbeauftragter (Aufsichtsbehörde):
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0
Fax: 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@ldfi.bwl.de